

1. Nach Ansicht des **LG Tübingen** ist der **SWR** als **Gläubiger im Vollstreckungsersuchen** nicht eindeutig ersichtlich, weil er nur im Briefkopf und unter der Grußformel, jedoch ohne vollständige Adresse genannt werde.

Die jeweilige Landesrundfunkanstalt ist als Absenderin der Vollstreckungsersuchen und Gläubigerin der darin genannten Forderungen eindeutig erkennbar. Das Vollstreckungsersuchen ist eine rein verwaltungsinterne Bestätigung über das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen gegenüber den Vollstreckungsorganen (VG Ansbach, Ur. v. 07.08.2012 – AN 1 K 12.0092; VG Regensburg, Ur. v. 11.07.2012 – RO 3 K 12.526; VG München, Ur. v. 11.5.2006 – M 10 K 05.380, - juris). Diese Bestätigung richtet sich an die mit der Zwangsvollstreckung vertrauten Vollstreckungsgerichte, deren Gerichtsvollzieher und Rechtspfleger den Absender bzw. Gläubiger (er)kennen. Im konkreten Fall wurde der SWR oben links und als Absender unterhalb der Grußformel genannt, sodass Absender und Gläubiger feststanden.

**LG Nürnberg (Beschl. v. 26.08.2014 – 16 T 4208/14)**

„Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass der Beitragsservice nicht rechtsfähig sein könne und somit nicht Gläubiger sein könne, so ist festzustellen dass Gläubiger der Bayerische Rundfunk, vertreten durch den Intendanten, ist. Dies ist aus dem Vollstreckungsersuchen vom 01.03.2014 ersichtlich, da dieser eindeutig als Absender genannt ist. Bei dem Beitragsservice **ARD ZDF Deutschlandradio** handelt es sich alleine um eine Postanschrift unter der der Bayerische Rundfunk diese Art der Korrespondenz abwickelt. Hierbei handelt es sich jedoch um ein durch Rubrumsberichtigung behebbares Schreibversehen, das eine Beschwerde nicht begründen kann. Der Bayerische Rundfunk ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch rechts- und prozessfähig.“

**LG Dresden (Beschl. v. 20.10.2014 – 2 T 791/14)**

„Das Datum des zu vollstreckenden Bescheides, die erlassende Behörde und das Aktenzeichen (hier: Beitragsnummer) ergeben sich ebenfalls aus dem Ersuchen und der beigefügten Anlage (vgl. dazu § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsVwVG). Die Tatsache, dass der Gläubiger nicht mit seinem Zusatz **„Anstalt des öffentlichen Rechts“** aufgeführt wird, führt anders als es das Landgericht Tübingen meint (aaO. zitiert nach juris, dort Rn. 9, 12) nicht zur Fehlerhaftigkeit des Ersuchens. Die Bezeichnung einer Partei hat so genau zu erfolgen, dass kein Zweifel an der Person besteht (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 253 Rn. 8 zur Klageschrift). Dem genügt hier der Hinweis auf den **„Mitteldeutschen Rundfunk“**.“

**LG Zwickau (Entscheidung v. 11.12.2014 – 8 T 321/14)**

„Das Beschwerdegericht teilt die Zweifel des Amtsgerichts bezüglich der korrekten Angabe der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde nicht. Die Urheberschaft des Ersuchens ist unzweifelhaft. Im linken Teil des Briefkopfes befindet sich die Bezeichnung **„Mitteldeutscher Rundfunk“**. Auf der rechten Seite des Kopfes ist der **„ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“** genannt. Die Kontaktdaten des Beitragsservices sind ebenfalls angegeben. Ferner wird die Urheberschaft des MDR auch durch die Grußformel am Ende des Schreibens (**„Mit freundlichen Grüßen Mitteldeutscher Rundfunk“**) deutlich.“

**AG Traunstein (Beschl. v. 04.12.2014 - 42 M 11546/14)**

„Vollstreckender Gläubiger ist der Bayerische Rundfunk. Dies ist unschwer aus dem Vollstreckungsersuchen vom 01.08.2014 zu ersehen. Diese Rundfunkanstalt wird sowohl im Briefkopf als auch unter der Grußformel als **„Absender“** des Vollstreckungsersuchens angegeben. Wer sonst, als der Bayerische Rundfunk, sollte bei vernünftiger Wertung bei der konkreten Gestaltung des Ersuchens Vollstreckungsgläubiger sein?“

2. Nach Meinung des **LG Tübingen** hätte klargestellt werden müssen, dass der Beitragsservice die Forderungen für den SWR geltend macht.

Dass der Beitragsservice die Forderungen für den Beitragsgläubiger SWR geltend macht, ist der oben unter 1. dargestellten Gestaltung zu entnehmen und gesetzlich festgelegt.

**LG Nürnberg (Beschl. v. 26.08.2014 – 16 T 4208/14)**

„Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass der Beitragsservice nicht rechtsfähig sein könne und somit nicht Gläubiger sein könne, so ist festzustellen, dass Gläubiger der Bayerische Rundfunk, vertreten durch den Intendanten, ist. Dies ist aus dem Vollstreckungsersuchen vom 01.03.2014 ersichtlich, da dieser eindeutig als Absender genannt ist. Bei dem Beitragsservice ARD ZDF Deutschlandradio handelt es sich alleine um eine Postanschrift unter der der Bayerische Rundfunk diese Art der Korrespondenz abwickelt.“

**LG Zwickau (Entscheidung v. 11.12.2014 – 8 T 321/14 – Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Gericht)**

„Als spezielleres Regelwerk geht der 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag – Sächs. Amtsblatt 2011, S. 640 ff.) vor. Dessen Artikel 1 regelt den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (im Folgenden RBStV). Nach dessen § 10 Abs. 7 nimmt jede Landesrundfunkanstalt die ihr nach diesem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten selbst wahr.“

**VG München (Beschl. v. 30.01.2014 – M 6a K 13.1788)**

„Der „ARD ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice“ wiederum ist die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten. Diese nimmt nach § 2 der Satzung des Bayerischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge (Rundfunkbeitragssatzung) vom 19. Dezember 2012 (in Kraft getreten am 1. Januar 2013) die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) (...) ganz oder teilweise für diese wahr.“

**3. Nach Auffassung des LG Tübingen hätte das Vollstreckungsersuchen Dienstsiegel und Unterschrift des Behördenleiters aufweisen müssen (§§ 16 Abs. 3, 15 Abs. 4 Nr. 1 LVwVG BW), weil nicht ersichtlich sei, dass es automatisch erstellt wurde.**

Da die Vollstreckungsanordnungen mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, dürfen Dienstsiegel und Unterschrift fehlen. Dies gilt in Bayern ebenso wie in Baden-Württemberg.

Der vom LG Tübingen genannte § 15 Abs. 4 Nr. 1 LVwVG BW existiert nicht; gemeint ist wohl § 15a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LVwVG BW. Gemäß § 15a Abs. 4 Satz 2 LVwVG BW dürfen Dienstsiegel und Unterschrift bei automatisiert erstellten Bescheiden fehlen.

Mit ca. 42 Mio. Beitragskonten zählt der Rundfunkbeitragseinzug zu den größten Massenverfahren der BRD, die überhaupt nur mithilfe automatisierter Verfahren bewältigt werden können. Dass die Erstellung der Bescheide und Vollstreckungsersuchen vollständig automatisiert erfolgt, ergibt sich u. a. aus folgenden Aspekten: Unpersönliche Anrede („Sehr geehrte Damen und Herren“), allgemeine Bezeichnungen („der o. g. Beitragsschuldner“), Zusatz am Ende („Dieses Vollstreckungsersuchen ist von einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ohne Unterschrift und Dienstsiegel wirksam.“).

**LG Dresden (Beschl. v. 20.10.2014 – 2 T 791/14)**

„Das Vollstreckungsersuchen vom 4. April 2014 erfüllt diese Voraussetzungen: Da das Schreiben mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wurde, dürfen Dienstsiegel und Unterschrift fehlen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsVwVG). Denn der das Schreiben erstellende Rechner diente hier als Hilfsmittel bei der Entscheidungsfindung (vgl. zu den Voraussetzungen Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, WMG, 8. Aufl. 2014, § 37 Rn. 67 ff.). Soweit das Landgericht Tübingen weiterhin verlangt, dass die Texte nicht individualisiert sein dürfen (5 T 81/14, Beschluss vom 19. Mai 2014, zitiert nach juris, dort Rn. 13), ergibt sich dieses Erfordernis nicht aus dem Gesetz und erscheint auch nicht zwingend.“

- Informationsblatt 2 -  
Anmerkungen zum  
LG Tübingen, Beschl. v. 19.05.2014 – 5 T 81/14

Für den Bayerischen Rundfunk existiert sogar eine spezielle Rechtsgrundlage in Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags<sup>1</sup>:

*„Rückständige Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sowie Zinsen, Kosten und Säumniszuschläge, die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags in Verbindung mit den entsprechenden Satzungsregelungen zu entrichten sind, werden im Vollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigegeben. Der Bayerische Rundfunk ist befugt, für die Vollstreckung der in Satz 1 genannten Forderungen eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids oder eines Ausstandsverzeichnisses zu setzen. Bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können Unterschrift und Dienstsiegel fehlen.“*

**LG Zwickau (Entscheidung v. 11.12.2014 – 8 T 321/14)**

*„Die Pflicht der Schuldnerin zur Erteilung der Vermögensauskunft und das hierzu durchzuführende Verfahren ergibt sich aus § 17 des SächsVwVG. Nach Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift gilt § 4 Abs. 3 des Gesetzes entsprechend. Dessen Voraussetzungen sind vollumfänglich erfüllt. Es bedurfte gemäß § 4 Abs. 3 Ziff. 1, 1. Halbsatz des Gesetzes keiner Unterschrift und keines Dienstsiegels. Vielmehr war der 2. Halbsatz des § 4 Abs. 3 anzuwenden. Es handelte sich nämlich bei dem Vollstreckungsersuchen um ein solches, das mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wurde. In solchen Fällen sind Dienstsiegel und Unterschrift entbehrlich. Anders als in der von der Schuldnerin zitierten und vorgelegten Entscheidung des LG Tübingen vom 19.5.2014 (Az: 5 T 81/14) war das Vollstreckungsersuchen des Gläubigers vom 4.7.2014 dem äußeren Anschein nach nicht mit derart vielen individuellen Merkmalen versehen, dass von einer individuellen, d. h. nicht automatisierten Abfassung dieses Schreibens gesprochen werden könnte. Das zeigt sich vor allem darin, dass im fünftetzten Absatz des Schreibens davon die Rede ist, der Gerichtsvollzieher möge bestimmte Maßnahmen ergreifen, die dort genannt sind, falls die Forderung des Gläubigers 1.000,00 € übersteige. Im ersten Absatz des Schreibens war jedoch nur ein Forderungsbetrag von 244,54 € angegeben. Dies zeigt, dass dieses Schreiben für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert war. Lediglich der konkrete Betrag wurde eingetragen. Damit liegt ein automatisiertes Schreiben im Rechtssinne vor.“*

**AG Dresden (Beschl. v. 27.11.2014 – 501 M 11711/14, - juris)**

*„Da es sich bei dem Vollstreckungsersuchen augenscheinlich um ein solches handelt, das mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wurde, dürfen Dienstsiegel und Unterschrift fehlen. Entgegen der Auffassung des Landgerichts Tübingen in der genannten Entscheidung entfällt das Merkmal „mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt“ nicht dadurch, dass das Ersuchen individuelle, auf den jeweiligen Beitragsschuldner zugeschnittene Merkmale enthält. Schon der Name und die Anschrift des jeweiligen Schuldners müssen auch auf einem mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellten Schriftstück naturgemäß jeweils individuell angegeben werden (vgl. LG Dresden, Beschluss vom 20.10.2014, 2 T 819/14). Unter den Begriff der „automatischen Einrichtung“ fallen sowohl die Großrechenanlagen wie auch der (ggf. mit anderen Rechnern vernetzte) PC am Arbeitsplatz. Der Rechner muss als Hilfsmittel bei der Entscheidungsfindung dienen, indem etwa auf Grundlage der getätigten Eingaben eine Rechenoperation oder eine Terminverwaltung durchgeführt wird. Die automatische Einrichtung muss damit letztlich bei der Formulierung des verfügenden Teils des Verwaltungsakts helfen (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, VwVfG, 8 Aufl., § 37 Rn. 67-73). Dies ist hier ganz offensichtlich der Fall. Das Gericht schließt es aus, dass die Landesrundfunkanstalten bzw. die Verwaltungsgemeinschaft die millionenfach zu fertigenden Beitragsbescheide mit Schreibmaschine und Taschenrechner erstellen. Auch soweit jeweils vorangegangene Beitragsbefreiungen bei der Berechnung berücksichtigt werden, spricht dies nicht gegen eine Erstellung des Ersuchens mit Hilfe einer automatischen Einrichtung sondern im Gegenteil für eine leistungsfähige Software.“*

<sup>1</sup> Am 29.08.2014 abrufbar unter <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-MedienStVtrAGBY2003rahmen&psml=bsbayprod.psml&max=true&aiz=true>.

**AG Traunstein (Beschl. v. 04.12.2014 – 42 M 11546/14)**

„Ohne Belang ist es, dass das Vollstreckungsersuchen ohne Unterschrift und Dienstsiegel gefertigt wurde. Bei der Erhebung und ggf. Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen handelt es sich um Massenverfahren, die mithilfe automatisierter Einrichtungen erlassen werden. Unterschrift und Siegel sind damit entbehrlich (Art. 24 Abs. 3 VGZVG, BayVwZVG i.V.m. Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitrags-Staatsvertrags).“

**AG Regensburg (Beschl. v. 13.11.2014 – 4 M 5681/14 – Unterstreichung durch Gericht)**

„Der vorliegende Vollstreckungstitel entspricht der geforderten Form. Dem Vollstreckungsersuchen liegt ein Ausstandsverzeichnis des Bayerischen Rundfunks bei, das mit der Klausel „Diese Ausfertigung ist vollstreckbar“ versehen wurde. Es wurde erkennbar mit einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und es besteht kein Zweifel daran, dass das Ausstandsverzeichnis mit Hilfe dieser elektronischen Datenverarbeitungsanlage automatisiert erlassen wurde. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dem Ausstandsverzeichnis individuell auf den Schuldner bezogene Informationen manuell durch einen Sachbearbeiter hinzugefügt worden wären. Das Ausstandsverzeichnis ist daher ohne Unterschrift und Dienstsiegel wirksam. Mit der Vollstreckungsanordnung übernimmt die Anordnungsbehörde die Verantwortung dafür, dass die in den Art. 19 und 23 VwZVG bezeichneten Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gegeben sind (Art. 24 Abs. 2 VwZVG). Die vom Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan zu prüfenden Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen liegen vor.“

**VG Koblenz (Urt. v. 04.12.2014 – 1 K 828/14.KO)**

„Dass bei der Erstellung des Beitragsbescheides vom 1.11.13 elektronische Datenverarbeitungsanlagen zum Einsatz kamen, lässt sich nicht ernsthaft in Abrede stellen.“

4. Nach Ansicht des **LG Tübingen** kann „eine Zahlungsverpflichtung (...) nur durch Beitragsbescheid geschaffen werden“. Bei den im Ausstandsverzeichnis genannten Bescheiden handele es sich „um Bescheide gemäß § 10 V RBStV; diese Norm, die die Festsetzung von Rückständen ermöglicht, lässt jedoch nicht das Erfordernis eines originären Beitragsbescheids (Verwaltungsakt) als Grundlage der Beitragspflicht entfallen“.

Entgegen der Ansicht des **LG Tübingen** wird die Pflicht zur Entrichtung der Rundfunkbeiträge nicht erst durch einen Beitragsbescheid begründet. Vielmehr besteht die Zahlungspflicht nach Grund (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RGebStV; § 2 Abs. 1 RBStV), Höhe (§ 8 RFinStV) und Fälligkeit (§ 4 Abs. 3 RGebStV; 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV: Mitte eines Dreimonatszeitraums) kraft Gesetzes. Die Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge per Bescheid dient nur der zwangsweisen Beitreibung im Vollstreckungsverfahren.

**AG Traunstein (Beschl. v. 04.12.2014 – 42 M 11546/14)**

„Im Übrigen verkennt der Schuldner – wie augenscheinlich auch das Landgericht Tübingen –, dass die geltend gemachten Rundfunkbeiträge nicht erst durch Verwaltungsakt, sondern kraft Gesetzes entstehen.“

5. Nach Ansicht des **LG Tübingen** sind auch die Ausgangsbescheide formell rechtswidrig, weil sie den **SWR** als Gläubiger nicht ausreichend kenntlich machten, die Auftrags- und Vertretungsbeziehung zwischen Beitragsservice und **SWR** nicht deutlich werde und die Bescheide nicht ausreichend begründet seien.

Auch auf den Beitragsbescheiden wird die jeweilige Landesrundfunkanstalt oben links mit vollständiger Anschrift genannt und taucht als Absenderin unter der Grußformel auf. Die Auftragsbeziehung zwischen der Landesrundfunkanstalt – hier: dem **SWR** – und dem Beitragsservice ergibt sich aus § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV: „Jede Landesrundfunkanstalt nimmt die ihr nach diesem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten selbst wahr.“

- Informationsblatt 2 -  
Anmerkungen zum  
LG Tübingen, Beschl. v. 19.05.2014 – 5 T 81/14

Einer Begründung bedarf es nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG nicht, wenn die Behörde Verwaltungsakte mithilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Wie dargelegt, erfolgt die Erstellung der Bescheide im Massenverfahren der Beitragsfestsetzung (ca. 42 Mio. Beitragskonten) vollständig automatisiert. Im Übrigen ergibt sich der Regelungsgehalt der Bescheide klar aus den Angaben zur jeweils beitragspflichtigen Raumeinheit (Wohnung/Betriebsstätte etc.), aus den angegebenen Zeiträumen und aus den festgesetzten Beträgen. Die Rechtsgrundlagen werden auf der Rückseite der Bescheide genannt.

Aus diesem Grund hat bislang kein *Verwaltungsgericht*, kein *Obergericht* und auch nicht das *Bundesverwaltungsgericht* die formelle Rechtmäßigkeit von Gebühren-/Beitragsbescheiden bezweifelt. Da dies von Amts wegen zu prüfen wäre, hätte das *Bundesverwaltungsgericht* dies etwa in den Verfahren zur PC-Gebühr thematisiert, wenn es die Ansicht des *LG Tübingen* teilen würde. Im Urteil des *Bundesverwaltungsgerichts* vom 27.10.2010 – 6 C 21.09 – heißt es aber: „Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der angegriffene Rundfunkgebührenbescheid rechtmäßig ist und den Kläger nicht in dessen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 VwGO).“ Dasselbe gilt im Hinblick auf Rundfunkbeitragsbescheide. Sämtliche Anfechtungsklagen wurden bislang abgewiesen, alle angefochtenen Bescheide wurden als formell wie materiell rechtmäßig bestätigt, z. B. durch

1. *Verwaltungsgericht Ansbach*, Urt. v. 28.08.2014 – AN 6 K 13.01293
2. *Verwaltungsgericht Arnsberg*, Urt. v. 20.10.2014 – 8 K 3353/13
3. *Verwaltungsgericht Augsburg*, Urt. v. 23.10.2014 – Au 7 K 14.905
4. *Verwaltungsgericht Bayreuth*, Beschl. v. 17.07.2014 – B 3 S 14.420
5. *Verwaltungsgericht Braunschweig*, Urt. v. 09.10.2014 – 4 A 49/14
6. *Verwaltungsgericht Bremen*, Urt. v. 20.12.2013 – 2 K 605/13
7. *Verwaltungsgericht Freiburg*, Urt. v. 02.04.2014 – 2 K 1446/13
8. *Verwaltungsgericht Gera*, Urt. v. 19.03.2014 – 3 K 554/13 Ge
9. *Verwaltungsgericht Göttingen*, Urt. v. 28.08.2014 – 2 A 19/14
10. *Verwaltungsgericht Greifswald*, Urt. v. 12.08.2014 – 2 A 621/13
11. *Verwaltungsgericht Halle*, Urt. v. 07.07.2014 – 6 A 259/13 HAL
12. *Verwaltungsgericht Hamburg*, Urt. v. 17.07.2014 – 3 K 5371/13
13. *Verwaltungsgericht Hannover*, Urt. v. 24.10.2014 – 7 A 6504/13
14. *Verwaltungsgericht Köln*, Urt. v. 16.10.2014 – 6 K 7041/13
15. *Verwaltungsgericht Mainz*, Beschl. v. 13.06.2014 – 4 L 68/14.MZ
16. *Verwaltungsgericht Minden*, Urt. v. 19.11.2014 – 11 K 3920/13
17. *Verwaltungsgericht München*, Urt. v. 16. Juli 2014 – M 6b K 13.5573
18. *Verwaltungsgericht Osnabrück*, Urt. v. 01.04.2014 – 1 A 182/13
19. *Verwaltungsgericht Potsdam*, Urt. v. 19.08.2014 – 11 K 4160/13
20. *Verwaltungsgericht Regensburg*, Urt. v. 16.07.2014 – RO 3 K 14.943
21. *Verwaltungsgericht Saarland*, Urt. v. 03.12.2014 – 6 K 1819/13
22. *Verwaltungsgericht Stuttgart*, Urt. v. 01.10.2014 – 3 K 1360/14
23. *Verwaltungsgericht Würzburg*, Beschl. v. 22.07.2014 – W 3 S 14.546.

6. **Nach Ansicht des LG Tübingen sind das Vollstreckungsersuchen und die dort genannten Bescheide offenkundig rechtswidrig, weil die genannten Bescheide bereits Säumniszuschläge festsetzen, obwohl zunächst der Beitrag als solcher hätte festgesetzt werden müssen: „Ohne einen als Verwaltungsakt ausgestalteten Beitragsbescheid fehlt die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung, ohne eine solche Pflicht besteht kein Rückstand, kann kein Rückstandsbescheid erlassen und erst recht kein Säumniszuschlag tituliert werden.“**

Das *LG Tübingen* übersieht auch hier, dass die Rundfunkbeitragspflicht nach Grund, Höhe und Fälligkeit kraft Gesetzes entsteht (s.o., Nr. 4). Zudem übersieht das Gericht die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 2 der Beitragssatzung der jeweiligen Landesrundfunkanstalt, wonach der Säumniszuschlag zusammen mit der Beitragsschuld 4 Wochen nach Fälligkeit in einem Bescheid festgesetzt wird. Kein *Verwaltungsgericht*, kein *Oberverwaltungsgericht* und auch nicht das *Bundesverwaltungsgericht* hat dies in den bislang verhandelten Anfechtungsklagen je problematisiert.

**AG Dresden (Beschl. v. 27.11.2014 – 501 M 11711/14, - juris)**

„Demgemäß kann die Rechtmäßigkeit der hier in Rede stehenden Beitragsbescheide nur durch die nach § 40 Abs. 1 VwGO hierzu berufenen Verwaltungsgerichte überprüft werden. Dies übersieht das Landgericht Tübingen in seinem Beschluss vom 19.05.2014. Dies gilt auch, soweit § 11 der Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge bestimmt, dass für den Fall, dass der nach § 7 Abs. 3 RBStV monatlich geschuldete und in der Mitte eines Dreimonatszeitraums zu leistende Rundfunkbeitrag als Schickschuld (§ 10 Abs. 2 RBStV) nicht entrichtet wird, mit dem dann zu erlassenden Beitragsbescheid sogleich Säumniszuschläge festzusetzen sind. Wenn das Landgericht Tübingen hier zwischen „materieller Beitragspflicht“ einerseits, die kraft Gesetzes entstehen könne, und „Zahlungsverpflichtung“ andererseits, die nur durch Verwaltungsakt entstehen könne, unterscheidet, ist dies schon nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon, dass gesetzliche Zahlungspflichten ohne vorangegangene Verwaltungsakte etwa im Steuerrecht (§ 18 UStG) durchaus üblich sind, darf das Vollstreckungsgericht auch insoweit die Rechtmäßigkeit der Beitragsbescheide nicht überprüfen.“

7. Nach Ansicht des **LG Tübingen** durfte das Gericht die materielle Richtigkeit des Titels prüfen, weil ein Ausgangsbescheid offensichtlich gefehlt habe.

Wie das **LG Tübingen** selbst an anderer Stelle feststellt, prüft das Vollstreckungsgericht grundsätzlich nicht die materielle Richtigkeit des Titels oder des Beitragsbescheids.

**VG Regensburg, Urt. v. 11.07.2012 – RO 3 K 12.526**

„Bei dem vom Kläger in Bezug genommenen Ausstandsverzeichnis handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern nur um eine behördeninterne Mitteilung, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen gegeben sind (VG München vom 11.5.2006 Az. M 10 K 05.380 <juris>). (...) Die Rechtmäßigkeit der der Vollstreckung zu Grunde liegenden Verwaltungsakte wird im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht mehr geprüft.“

**LG Mosbach, Beschl. v. 02.10.2014 – 5 T 73/14**

„Die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung und zur Abgabe der Vermögensauskunft gemäß den §§ 882d, 802c, 801 ZPO, § 10 Abs. 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 14.02.2007, § 2 der Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 03.12.2012 in Verbindung mit den §§ 15a, 16 Abs. 3 des baden-württembergischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) liegen vor. Das Vollstreckungsersuchen genügt den Vorgaben des § 15a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2-6, Satz 2 LVwVG. Die dem Vollstreckungsersuchen, das gemäß § 15a Abs. 3 Satz 2 LVwVG an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung tritt, zu Grunde liegenden Bescheide und insbesondere deren materiell-rechtliche Rechtmäßigkeit hat der Gerichtsvollzieher in dem formalisierten Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen hingegen nicht zu prüfen, da Grundlage der Zwangsvollstreckung das Vorliegen des Vollstreckungstitels ist und Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren zu trennen sind (vgl. Stöber am angegebenen Ort Vor § 704 Rn. 14, 22)... Es steht dem Schuldner frei, gegen den/die zu Grunde liegenden Bescheid/e den jeweils eröffneten Rechtsweg zu beschreiten.“

Zudem hat das **LG Detmold**, auf das sich das **LG Tübingen** meint stützen zu können, seine frühere Ansicht ausdrücklich aufgegeben.

**LG Detmold, Beschl. v. 01.08.2014 – 3 T 108/14**

„Grundlage der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind im vorliegenden Fall aber nicht die vorgenannten Gebührenbescheide; dies ist vielmehr allein der Auftrag der den Gläubiger vertretenden Vollstreckungsbehörde vom 03.09.2013, der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 VwVG NW an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt und auf dem ausdrücklich vermerkt ist, dass der Gläubiger die Vollstreckbarkeit der von ihm geltend gemachten Forderung bescheinigt hat. Soweit die Kammer in ihrem Beschluss – 3 T 187/12 – vom 21. November 2012 noch eine hiervon abweichende Rechtsansicht vertreten hat, hält sie hieran nicht länger fest.“

**- Informationsblatt 2 -**  
**Anmerkungen zum**  
**LG Tübingen, Beschl. v. 19.05.2014 – 5 T 81/14**

Im Übrigen sind die Gebühren-/Beitragsbescheide dem Ausstandsverzeichnis im Vollstreckungsersuchen zu entnehmen, die Bescheide entsprechen auch den formell- und materiell-rechtlichen Vorgaben, s. o., Nr. 5.

Bayerischer Rundfunk  
Juristische Direktion  
17.12.2014